

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Geltungsbereich

Die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der IGK Gerhard Hainzl GesmbH. (in der Folge IGK genannt) gelten für sämtliche Vertragsverhältnisse und Geschäftsbeziehungen, in denen IGK Auftragsnehmer ist. Allgemeine Geschäftsbedingungen von Auftraggebern der IGK werden von IGK nicht angenommen und können daher bei Beauftragung von IGK nie Vertragsinhalt werden. Werden einzelvertraglich zwischen IGK und ihrem Auftraggeber von den Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen getroffen, so müssen diese entweder bereits im schriftlichen Angebot der IGK an den Auftraggeber enthalten sein, oder im Falle eines (Gegen)Angebots des Auftraggebers von IGK ausdrücklich schriftlich angenommen werden. Mündliche Äußerungen seitens der Mitarbeiter/Geschäftsführer der IGK sind stets unverbindlich.

## 2. Allgemeines zur Leistungserbringung

Die IGK-Dienstleistungspalette umfasst jeglichen Bereich der Gebäudereinigung. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem schriftlichen Vertrag, der zwischen IGK und dem Auftraggeber abgeschlossen wurde bzw. aus dem schriftlichem Anbot der IGK, das durch den Auftraggeber angenommen wurde.

Die durch IGK zu erbringenden Leistungen wurden auf Grundlage der Angaben und Informationen, die vom Auftraggeber erteilt wurden, gemeinsam mit dem Auftraggeber erarbeitet und festgelegt. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass sämtliche von seiner Seite der IGK zur Verfügung gestellten Angaben und Informationen richtig und vollständig sind. Insbesondere ist der Auftraggeber auch verpflichtet, während dieser Erarbeitung der durch IGK zu erbringenden Leistungen IGK darüber aufzuklären, wenn Teile des vertragsgegenständlichen Objektes oder der von der Leistungserbringung betroffenen Gegenstände einer speziellen Behandlung bedürfen. Kommt der Auftraggeber dieser Hinweispflicht nicht nach, ist eine Haftung und Gewährleistung von IGK in diesem Zusammenhang ausgeschlossen.

### *IGK sorgt für*

- geschultes, gewerbliches Personal;
- einheitliche Firmenbekleidung inkl. Namensschild und Firmenlogo;
- erforderliche Reinigungsmaschinen, - Geräte und Produkte;
- Kontrollkräfte (Meister, Facharbeiter, Objektmanager, Vorarbeiter).

### *Der Auftraggeber sorgt dafür,*

- dass die Mitarbeiter von IGK während der Leistungserbringung über kaltes und heißes Wasser, sowie über Strom verfügen, dies über eigene Kosten des Auftraggebers;
- dass die Mitarbeiter von IGK die vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten pünktlich und gefahrlos zum vereinbarten Arbeitsbeginn betreten können und mit der Leistungserbringung beginnen können sowie die Leistungen ungehindert erbringen können; widrigenfalls entfällt die Pflicht zur Leistungserbringung seitens IGK bei aufrechtem Preisanspruch.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 3. Leistungsverzeichnis und Preis

IGK erstellt ihren Auftraggebern stets ein individuelles Angebot auf Grundlage der spezifischen Leistungsanforderungen des jeweiligen Auftraggebers. Der schriftliche Vertrag, der zwischen IGK und dem Auftraggeber abgeschlossen wurde bzw. das schriftliche Anbot der IGK, das durch den Auftraggeber angenommen wurde, enthält ein exaktes Leistungsverzeichnis sowie den daraus resultierenden, fairen IGK-Preis.

Sofern nicht einzelvertraglich etwas Gegenteiliges vereinbart wurde, wurde bei der Festlegung der Leistungsanforderungen eine übliche Nutzung des Vertragsobjektes und den damit verbundene Verschmutzungsgrad angenommen. Bei Auftreten von besonderem Verschmutzungsgrad (zB aufgrund von Gebäudeeinbrüchen, Bau- und Renovierungsarbeiten, nach besonderen Veranstaltungen im Vertragsobjekt, etc.) werden die Leistungen von IGK gesondert verrechnet.

Die im Angebot genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben.

Die vereinbarten Preise verstehen sich im Zweifel in Euro ohne gesetzliche Umsatzsteuer und basieren auf den kollektivvertraglichen Lohn- und Lohnnebenkosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. der Angebotslegung durch IGK. Anfallende Material-, Transport-, Fahrt- und Versicherungskosten sowie die Kosten für die Bereitstellung von Reinigungsgeräten wurden entsprechend dem vereinbarten Leistungsumfang festgelegt. IGK ist berechtigt, bei allgemeinen Kostensteigerungen, die im Reinigungsgewerbe auftreten, die Preise anzupassen.

Zahlungen werden – soweit einzelvertraglich nichts Abweichendes vereinbart wurde – nach 14 Tagen nach Rechnungslegung ohne Skonto fällig. Bei Zahlungsverzug ist IGK berechtigt, Mahn- und Inkassospesen dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Erfolgt die Mahnung durch IGK, ohne Einschaltung eines Rechtsanwaltes oder eines Inkassobüros, ist IGK berechtigt, pro Mahnung EUR 13,50 Bearbeitungsgebühr dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Bei Nichtzahlung einer offenen Rechnung binnen 30 Tagen, ist IGK ohne weitere Verständigung des Auftraggebers berechtigt, laufende Arbeiten unverzüglich einzustellen.

## 4. Vertragslaufzeit

Sofern im schriftlichen Vertrag, der zwischen IGK und dem Auftraggeber abgeschlossen wurde bzw. im schriftlichen Anbot der IGK, das durch den Auftraggeber angenommen wurde, nicht Abweichendes vereinbart ist, gilt Folgendes:

Im Zweifel gelten Verträge auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Unbefristete Verträge können zu jedem Monatsletzten unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefs von beiden Seiten gekündigt werden.

Wird bei einem befristeten Vertrag nach Ablauf der Vertragslaufzeit das Vertragsverhältnis einvernehmlich fortgesetzt, so verlängert sich der Vertrag automatisch auf unbestimmte Dauer.

Im Falle einer vorzeitigen Auflösung vermag sich der Auftraggeber erst dann auf eine Nicht- oder Schlechtleistung zu berufen, wenn mehrfach begründete und nachweislich schriftliche Beanstandungen (Reklamationen) nach Kenntnisnahme durch IGK binnen angemessener Frist dennoch nicht behoben wurden. Für den Fall, dass der Auftraggeber Zahlungen nicht oder verspätet leistet, ist IGK berechtigt, unter Setzung einer fünftägigen Nachfrist vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, ohne jedwede Leistungen mehr erbringen zu müssen, ohne dass dies zudem Verzugsfolgen nach sich zieht.

Das Vertragsverhältnis kann außerdem ohne Einhaltung einer Frist durch schriftliche Erklärung aus wichtigem Grund aufgelöst werden, wenn über das Vermögen des jeweiligen Vertragspartners ein

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Insolvenzverfahren (Konkurs- oder Sanierungsverfahren) eröffnet oder ein Antrag auf Insolvenzeröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;

Der Auftraggeber ist verpflichtet, IGK über Verkauf oder sonstige gänzliche Aufgabe des vertragsgegenständlichen Objektes sowie über eine Standortverlegung vorab schriftlich zu informieren. IGK ist berechtigt – mit Ausnahme einer Rechtsnachfolge – bei Verkauf oder sonstiger gänzlicher Aufgabe des Objektes des Auftraggebers, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat ab Verständigung vorzeitig zu beenden. Bei Standortverlegung hat IGK ein Wahlrecht, ihre Leistungen am neuen Standort nach entsprechender Vertragsanpassung auf die neuen Gegebenheiten fortzusetzen, oder den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat ab Verständigung vorzeitig zu beenden. Unterlässt der Auftraggeber, IGK über Verkauf oder sonstige gänzliche Aufgabe des vertragsgegenständlichen Objektes, oder über eine Standortverlegung vorab schriftlich zu informieren, so beginnt die Kündigungsfrist von einem Monat ab dem tatsächlichen Bekanntwerden dieser Umstände durch IGK, frühestens jedoch mit dem Verkauf oder mit der sonstigen gänzlichen Aufgabe des vertragsgegenständlichen Objektes sowie mit erfolgter Standortverlegung.

## 5. Lieferverzug

Ist das Erbringen der vereinbarten Leistung aufgrund von Umständen, welche in der Sphäre des Auftraggebers liegen, nicht möglich, entbindet dies den Auftraggeber nicht von seiner vertraglichen Zahlungsverpflichtung.

## 6. Gewährleistung und Haftung

IGK haftet für eine sach- und fachgerechte Leistung. IGK haftet für alle Schäden, die bei der Leistungserbringung entstehen und die ihre Mitarbeiter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Der Auftraggeber hat Schäden und Mängel binnen 7 Werktagen ab Leistungserbringung IGK schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls entfällt die Haftung von IGK.

Die Haftung von IGK ist der Höhe nach mit jenen Beträgen begrenzt, mit welchen die Haftpflichtversicherung im Schadensfall Deckung leistet. Die Haftung von IGK für Sachschäden besteht nur für den Zeitwert zum Zeitpunkt des Schadensereignisses.

Eine Haftung von IGK für Folgeschäden, insbesondere für Ertrags- und Verdienstaussfall, entgangenen Gewinn, Regressansprüche Dritter, Schäden aus Betriebsunterbrechung sowie daraus resultierende Schadensersatzansprüche, besteht nicht. Die Ursachen der Haftung sind vom Auftraggeber nachzuweisen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, IGK schriftlich zu informieren, wenn zu reinigende Objekte, oder die darin befindlichen Flächen und Gegenstände einer besonderen Behandlung bedürfen. Kommt der Auftraggeber dieser Hinweispflicht nicht nach, ist jede Haftung bzw. Gewährleistung von IGK ausgeschlossen.

Die dem Personal des Auftragnehmers übergebenen Schlüssel können bei Verlust nur im Wert des Einzelschlüssels ersetzt werden.

Sollte eine der Parteien aufgrund Höherer Gewalt nicht in der Lage sein, ihren vertraglichen Pflichten nachzukommen, ist diese Partei für die Dauer der Höheren Gewalt von ihren Pflichten entbunden. Als Höhere Gewalt werden insbesondere die COVID-19-Pandemie, Krieg, Elementarereignisse, Bürgerunruhen, Naturgewalten oder Feuer, Sabotage, Maßnahmen der Regierung, öffentliche Unruhen, Ausnahmezustand, Streiks, Aussperrungen, Terror, epidemische Krankheiten, Unwetter, Dachlawinen und andere Ereignisse, welche unkontrollierbar, unvermeidbar, mit zumutbaren Mitteln nicht zu bewältigen sind und nicht durch eine Partei verursacht wurden.

IGK ist berechtigt, in derartigen Fällen ihre Leistungen zu unterbrechen, einzuschränken oder entsprechend umzustellen.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für den Fall einer gänzlichen Einstellung der Leistungen durch IGK ist der Auftraggeber von der Entgeltleistung für diesen Zeitraum befreit. Bei Leistungseinschränkungen gilt ein entsprechend vermindertes Entgelt als vereinbart. Bei Leistungserhöhung gilt ein entsprechend erhöhtes Entgelt als vereinbart. So ist zB im Falle, dass die Mitarbeiter von IGK in Bezug auf die COVID-19-Pandemie zu ihrer persönlichen Sicherheit eine besondere Schutzausrüstung tragen müssen und/oder längere Arbeitspausen einzuhalten haben, IGK berechtigt, gegenüber dem Auftraggeber das vereinbarte Entgelt entsprechend zu erhöhen, um die zusätzlichen Aufwendungen angemessen weiter zu verrechnen.

Insbesondere in Bezug auf die COVID-19-Pandemie gilt, dass IGK von ihrer vertraglichen Pflicht zur Leistungserbringung und der Auftraggeber von seiner Pflicht zur Zahlung des vereinbarten Entgelts entbunden wird,

- wenn über den Betrieb oder vertragsgegenständlichen Teilbetrieb von IGK eine behördliche Sperre verhängt wird und/oder
- die Räumlichkeiten des Auftraggebers, in denen IGK zur Leistungserbringung verpflichtet wäre, aufgrund einer behördlichen Sperre von den Mitarbeitern von IGK nicht betreten werden dürfen.

Sollte aber der Auftraggeber ohne behördliche Anordnung entscheiden, die Räumlichkeiten, in denen IGK zur Leistungserbringung verpflichtet wäre, zu sperren, wird der Auftraggeber von seiner Pflicht zur Zahlung des vereinbarten Entgelts nicht entbunden, wenn IGK leistungsbereit ist.

## 7. Datenschutz

Im Rahmen der Geschäftsanbahnung und des anschließenden Vertragsverhältnisses verarbeitet IGK personenbezogene Daten ihrer Auftraggeber. Dabei handelt es sich insbesondere um jene Informationen, die von den Auftraggebern selbst zur Verfügung gestellt werden. Andere Informationen werden automatisch generiert, indem die Auftraggeber über die Systeme von IGK kommunizieren; zB durch Versenden von E-Mails oder wenn sich Personen im Bereich von Überwachungskameras aufhalten. Auch können personenbezogene Daten eines Auftraggebers durch Dritte generiert bzw. zur Verfügung gestellt werden; etwa durch andere Auftraggeber, Auftragnehmer oder Mitarbeiter im Rahmen von Berichten, Beurteilungen, internen Untersuchungen oder Geschäftskorrespondenz.

In der Regel benötigt IGK die abgefragten Informationen von Auftraggebern zur Erfüllung eines Vertrages, zur Wahrung berechtigter Geschäftsinteressen bzw. zur Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen. In diesen Fällen sind Auftraggeber im Rahmen ihrer Vertragspflichten angehalten, die Informationen zur Verfügung zu stellen. Eine Verweigerung dieser Daten kann die Vertragserfüllung durch IGK unmöglich machen. Sollten die abgefragten Informationen nicht zur Erfüllung eines Vertrages bzw. zur Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen erforderlich sein, werden die Auftraggeber darüber informiert, dass die Informationserteilung auf freiwilliger Basis erfolgt und daher auch verweigert werden kann.

Auftraggeberdaten werden von IGK im Einklang mit den anwendbaren Datenschutzgesetzen zum Zwecke berechtigter Geschäftsinteressen, insbesondere zur Auftragsverwaltung (Begründung, Durchführung, Ausgestaltung und Beendigung von Vertragsverhältnissen), Geltendmachung von vertraglichen Ansprüchen, sowie zur Erfüllung von gesetzlichen und arbeitsvertraglichen Verpflichtungen, einschließlich Aufzeichnungs-, Auskunfts- und Meldepflichten, verarbeitet. Im Rahmen dieser Zwecke werden Auftraggeberdaten von IGK grundsätzlich nur gemäß DSGVO Art 6 zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten, zur Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen oder zur Wahrung von berechtigten Geschäftsinteressen des Unternehmens oder eines Dritten verarbeitet.

Im Zuge des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs, zur Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen und im Rahmen der berechtigten Interessen von IGK kann erforderlich sein, dass Auftraggeberdaten an Auftragnehmer bzw. Rechtsanwälte übermittelt werden. Dabei werden Auftraggeberdaten nur insoweit übermittelt, als dies zur Zweckerreichung unbedingt erforderlich ist. Über dieses notwendige Maß hinaus werden keine Auftraggeberdaten offengelegt. In Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen übermittelt IGK auch personenbezogene Daten von Auftraggebern an öffentliche Stellen (zB Sozialversicherungsträger oder Abgabenbehörden). Über die gesetzlichen Verpflichtungen hinaus werden keine Auftraggeberdaten an öffentliche Stellen offengelegt. Sofern davon auch Mitarbeiterdaten

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

des Auftraggebers umfasst sind (zB als Schlüsselarbeitskräfte), hat der Auftraggeber für eine ausreichende Rechtsgrundlage zu sorgen, wenn er IGK solche Daten offenlegt. Zudem erhalten von IGK beauftragte Auftragsverarbeiter (insbesondere IT- sowie Backoffice-Dienstleister) Auftraggeberdaten, sofern diese die Daten zur Erfüllung ihrer jeweiligen Leistung benötigen. Sämtliche Auftragsverarbeiter sind vertraglich entsprechend dazu verpflichtet, die übermittelten Daten vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Leistungserbringung zu verarbeiten. Eine Übermittlung von Auftraggeberdaten an Empfänger in Drittländern findet nicht statt. Sollte in Ausnahmefällen dennoch eine derartige Übermittlung notwendig werden, erfolgt eine gesonderte Information an den betroffenen Auftraggeber.

Es besteht die Möglichkeit, per Formular auf der Website von IGK oder per E-Mail in Kontakt mit IGK zu treten. In diesen Fällen werden die angegebenen Daten zwecks Bearbeitung der Anfrage und für den Fall von Anschlussfragen sechs Monate bei IGK gespeichert.

IGK verarbeitet Auftraggeberdaten, für die Dauer des gesamten Vertragsverhältnisses, sowie darüber hinaus gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich u.a. aus dem Unternehmensgesetzbuch (UGB), der Bundesabgabenordnung (BAO) sowie verschiedenen arbeitsrechtlichen Sondergesetzen (zB GlbG, AVRAG, UrlG, ASchG, AÜG) ergeben. Nähere Informationen über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten können Auftraggeber jederzeit auch unter auf der Website von IGK sowie per E-Mail unter [office@igk-facility.at](mailto:office@igk-facility.at) einholen.

## 8. Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Von dieser Vereinbarung kann nur schriftlich abgegangen werden.

Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die ungültige Regelung wird durch eine solche gültige oder wirksame ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Regelung am weitesten entspricht.

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts als vereinbart. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Wien.